

# **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

**Firma U.C.A. Aktiengesellschaft**  
Stefan-George-Ring 29, 81929 München

nachstehend nur: U.C.A.

und

**Firma MedLearning AG**  
Plinganserstr. 8, 81369 München

nachstehend nur: MedLearning

Die Parteien vereinbaren was folgt:

## **§ 1 Gewinnabführung**

1. Die MedLearning verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die U.C.A. abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages, der gemäß § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der MedLearning erfolgt ist.
2. Die MedLearning kann mit Zustimmung der U.C.A. Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen iSd § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen iSd § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der U.C.A. aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden. Sonstige Rücklagen dürfen weder an die U.C.A. als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Insbesondere ist auch die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden sowie von Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB ausgeschlossen.

4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der MedLearning. Er wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der MedLearning für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

## **§ 2 Verlustübernahme**

1. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der MedLearning und ist zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

## **§ 3 Ausgleichspflicht**

1. Der außenstehende Aktionär der MedLearning erhält von der U.C.A. für jedes volle Geschäftsjahr als angemessenen Ausgleich eine Ausgleichszahlung in Höhe des Prozentsatzes seiner Beteiligungsquote an der MedLearning von dem gemäß § 3 Abs. 3 ermittelten Betrag, sofern diese höher ist als der feste Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2.
2. Die U.C.A. garantiert dem außenstehenden Aktionär für die Dauer dieses Vertrages eine feste Ausgleichszahlung von Euro 4,- für jede von ihm gehaltene Aktie an der MedLearning für jedes volle Geschäftsjahr. Diese feste Ausgleichszahlung erhält der außenstehende Aktionär in jedem Fall und insbesondere unbeschadet der Regelungen im nachfolgenden Absatz 4.
3. Die variable Ausgleichszahlung gemäß § 3 Abs. 1 darf insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital der MedLearning entsprechenden Gewinnanteil des außenstehenden Aktionärs nicht überschreiten, der ohne Ergebnisabführungsvertrag hätte geleistet werden können. Der bei der Berechnung der variablen Ausgleichszahlung gemäß § 3 Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag errechnet sich demgemäß wie folgt: Ausgegangen wird von dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss der MedLearning vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuerumlagen. Von diesem Ausgangsbetrag werden abgezogen:
  - Zuführungen in gesetzliche Rücklagen;
  - Zuführungen in andere Gewinnrücklagen iSd § 272 Abs. 3 HGB;
  - Ausschüttungsgesperrte Beträge;
  - Fiktive Ertragsteuerbeträge (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), die ohne Bestehen des Ergebnisabführungsvertrages auf der Ebene der MedLearning entstanden wären. Soweit Steuerumlagen den Jahresüberschuss der MedLearning gemindert bzw. erhöht haben, sind diese Beträge im Rahmen der Ermittlung der fiktiven Ertragsteuerbelastung der MedLearning gegenzurechnen bzw. einzubeziehen.

Zu dem Ausgangsbetrag werden hinzugerechnet:

- Auflösung von in organschaftlicher Zeit gebildeten Rücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB;
  - Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Aktionär, soweit sie den Jahresüberschuss gemindert haben;
  - Körperschaftsteuerbeträge auf Ausgleichszahlungen nach § 16 KStG, soweit sie den Jahresüberschuss gemindert haben.
4. Die variable Ausgleichszahlung gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ist zu kürzen um den Betrag, um den in Vorjahren die feste Ausgleichszahlung gemäß § 3 Abs. 2 die sich für ein solches Jahr rechnerisch ergebende variable Ausgleichszahlung überschritten hat. Ergäbe sich für ein Jahr überhaupt keine variable Ausgleichszahlung, weil der ihr zugrunde zu legende Betrag gemäß § 3 Abs. 3 negativ ist, ist die variable Ausgleichszahlung in Folgejahren solange – jeweils bis zum Erreichen des festen Ausgleichsbetrags - zu kürzen, bis der Betrag des im Erstjahr gleichwohl gezahlten festen Ausgleichsbetrages erreicht ist.
  5. Ergibt sich für zurückliegende Jahre eine andere Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer oder die Gewerbesteuer im Vergleich zu den bis dahin bei der Ermittlung des Ausgleichs gemäß § 3 Abs. 3 berücksichtigten Bemessungsgrundlage, führt die daraus sich ergebende rechnerische Erhöhung oder Verminderung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags oder der Gewerbesteuer zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der Abzugspositionen gemäß § 3 Abs. 3. Diese Erhöhung oder Verminderung der Abzugspositionen ist bei der Berechnung der Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, für das nach Bekanntwerden der Differenz als nächstes eine Ausgleichszahlung zu berechnen ist.
  6. Die Ausgleichszahlung ist am 1. Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der MedLearning für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig. Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
  7. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Geschäftsjahres der MedLearning, vermindert sich der Anspruch auf die Ausgleichszahlung zeitanteilig. Dasselbe gilt, wenn der außenstehende Aktionär während eines laufenden Geschäftsjahres der MedLearning als Aktionär aus ihr ausscheidet.
  8. Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln lässt den Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unberührt. Werden im Zuge einer solchen Kapitalerhöhung neue Aktien den außenstehenden Aktionär gewährt, vermindert sich der Ausgleich je Aktie entsprechend. Bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen zu Gunsten des außenstehenden Aktionärs während des Geschäftsjahres der MedLearning wird die Ausgleichszahlung für jede neue Aktie zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr gewährt. Ab dem neuen Geschäftsjahr wird die volle Ausgleichszahlung je Aktie geleistet.

#### **§ 4 Wirksamwerden und Dauer**

1. Dieser Vertrag wird wirksam mit notariell beurkundeter Zustimmung der Hauptversammlung der U.C.A. und der Hauptversammlung der MedLearning und der Eintragung in das Handelsregister der MedLearning. Er gilt rückwirkend ab Beginn des

Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem er in das Handelsregister der MedLearning eingetragen wird.

2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der MedLearning, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, das fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der MedLearning endet, in dem dieser Vertrag wirksam geworden ist. Sollte das Geschäftsjahr nicht zu diesem Zeitpunkt enden, besteht die Kündigungsmöglichkeit erst zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, das zu diesem Zeitpunkt noch läuft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
3. Dieser Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
  - wenn die U.C.A. infolge Veräußerung oder Einbringung nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der MedLearning verfügt;
  - die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der U.C.A. oder der MedLearning;
  - jeder andere Grund, der als steuerlich unschädlicher wichtiger Grund gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt wird.

#### § 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlungen der U.C.A. und der MedLearning. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung tritt dann eine Bestimmung, die unter Berücksichtigung des Willens der Parteien im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dem Zweck der weggefallenen Regelung am nächsten kommt.

München, den 29. April 2020

  
U.C.A. Aktiengesellschaft

  
MedLearning AG